Gemeinde Künzell
Bebauungsplan - Teil I
„L 3379, Neubau der Verbindungsspange Künzell“

TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. VERKEHRSFLÄCHEN

Auf den als öffentliche Verkehrsfläche (= Straßenverkehrsfläche nach PlanzV.) dargestellten Flächen sind der Bau und der Betrieb von öffentlichen Straßen einschließlich der dazugehörigen Damm-, Einschnitts- und Brückenbauwerke, Kreiselbauwerke, Zufahrten, straßenbegleitende Radwegetrassen und alle sonstigen dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.
Einschnitts- und Dammböschungen werden zusätzlich als „Abgrabung“ bzw. „Aufschüttung“ gemäß § 9 (1) 26 BauGB bzw. Pkt. 15.9 der PlanzV. festgesetzt.

2. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Zulässig ist folgende Zweckbestimmungen:

- Wirtschaftsweg für die Land- und Forstwirtschaft

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entlang der Verkehrswege werden „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt, die als den Verkehrswegen zugeordnetes „Verkehrsgrün“ (öffentliche Grünfläche) gekennzeichnet sind.
Diese Flächen sind mit folgenden Laubgehölzen zu begrünen, wobei bei der Pflanzenwahl zu beachten ist, dass für Vogelarten besonders attraktive Gehölze an den geplanten Verkehrswegen und Anlagen vermieden werden.

BÄUME	
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Salweide	Salix caprea
Spitzahorn	Acer platanoides
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzengrößen der Bäume: Hochstämme 2 x v, 2,5m bis 3 m hoch, Stammumfang mind. 12 – 14 cm.
Mindestpflanzabstand flächig 10m x 10m (mind. 100 m² Standfläche Hochstamm), in einer Reihe 10 m. Der Abstand der Bäume von der Fahrbahnkante muß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme entsprechen.

STRÄUCHER	
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Hirschholunder	Sambucus racemosa
Liguster	Ligustrum vulgare
Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Pflanzengrößen: Sträucher 2 x v, 70cm bis 90cm hoch, mind. 3 Triebe. Pflanzverband 1,0m x 2,0m (mind. 2 m² Standfläche pro Strauch).

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Die Eingriffe die vom Straßenbau mit seinen Begleitmaßnahmen verursacht werden, sind naturschutzrechtlich in externen Ausgleichsbereichen zu kompensieren. Hierbei ist die Art und Weise der Eingriffe in die Biotoptypen zu berücksichtigen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden mangels Grundstücksverfügbarkeit im Gemeindegebiet Künzell außerhalb der Bauleitplanung auf Flächen der Gemeinde Eichenzell im Fuldatal vertraglich abgesichert. Die Maßnahme ist im Begründungstext der Bauleitplanung beschrieben. (Vgl. auch unter Hinweise C 9)

4.2 ZUORDNUNGSFESTSETZUNG

Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind dem aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultierenden Eingriff, d.h. der geplanten Straße mit ihren Nebenanlagen als Sammelersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet.
Die besonderen Maßnahmen, die im Plangebiet zum Schutz der Umwelt durchgeführt werden, sind Teil der Ersatzmaßnahmen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN ODER SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN

Das Niederschlagswasser von den Straßenflächen wird in erdigen seitlichen Abflussmulden aufgefangen und dort versickert. Ferner ist nördlich des Wohnplatzes „In der Herbig“ ein Rückhaltebecken vorgesehen. Details gehen aus der technischen Planung – Unterlage Nr. 13.3, Kartenblatt 1 – 4 hervor.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

6. BODENFUNDE

Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln (Anzeigepflicht). Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Vor- und Frühgeschichte in Marburg, den Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda zu richten. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schonen (§ 29 (3) DSchG).

Das Landesamt für Denkmalpflege gibt mit Schreiben vom 27.09.2007 für die Umgebung des Plangebietes Teil I aber außerhalb des Geltungsbereiches 3 Bodendenkmale bekannt, welche in der Karte eingetragen und in der Begründung beschrieben sind.

7. ALTLASTEN

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Kassel, Staatl. Umweltamt Bad Hersfeld als technische Fachbehörde, der Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell, die nächste Polizeidienststelle oder das Amt für Abfallwirtschaft beim Landkreis Fulda zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Baumaßnahmen sind bis zu einer Entscheidung einzustellen.

8. 110 KV-FREILEITUNG DER E-ON

Der Schutzstreifen dieser Freileitungen beträgt rechts und links der Leitungsachse, der gedachten Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 21 m. Für Unterbauungen bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen- und Seitenbeschränkungen gemäß EN 50341 zu beachten.
Außerhalb des Schutzstreifens bestehen keine Einschränkungen.
Auszugsweise werden hier einige Abstände genannt:

- 7,0 m zu Straßenoberflächen
- 2,5 m zu Bäumen

Dabei ist die Endaufwuchshöhe zu berücksichtgen. Es werden daher niedrig wachsende Busch- oder Heckengehölze empfohlen.

9. EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE GEMEINDE EICHENZELL

über städtebaulichen Vertrag zu sichern: Gemarkung Eichenzell
Flur 17 (Parz. 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64/3, 66) + Flur 19 (Parz. 65/4),
Gemarkung Welkers Flur 10 (Parz. 41/1)
Entwicklung von Auwald über natürliche Sukzession und durch Initialpflanzung von Weidenstecklingen – Salix alba (Silberweide) / Salix fragilis (Bruchweide) / Salix viminalis (Korb-Weide). Ferner oberflächliches Aufreißen der Grasnarbe im Herbst realisieren, um Ansamumg aus vorhandenen Gehölzbeständen zu fördern. Vernässung des Geländes durch Aufgabe vorhandener Drainagen realisieren.

10. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 13 BauGB

Vorhandene oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen sind – sofern sie den Geltungsbereich betreffen – im Bebauungsplan festgesetzt und sind auch zur besseren Übersichtlichkeit noch außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes dargestellt.
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) 21 BauGB sichern den Versorgungsträgern einen ungehinderten Zugang.
Die von den Versorgungsträgern mitgeteilten Freihalteflächen rechts und links der Leitungsachsen sind zu berücksichtigen.

11. WASSERSCHUTZGEBIET

Das Regierungspräsidium Kassel weist in seiner Stellungnahme vom 24.08.2009 zum Teil I, Verbindungsspange, darauf hin, dass zwischen der Bundesstraße 458 und der Kreisstrasse 52 die Verbindungsspange durch die Wasserschutzzone III b für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Künzell“ verläuft, die mit Verordnung vom 25.08.2009 zugunsten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg für den „Tiefbrunnen Künzell“ festgesetzt worden ist. Die Verordnung ist zu beachten.
Im Rahmen der Wasserschutzgebiets-Verordnung sind u.a. folgende Handlungen verboten bzw. geboten.

- Jegliche Abwassereinleitungen in den Grezzbach, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme von bestehenden und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassereinleitungen, die dem Erhalt des Abflussregimes des Grezzbaches dienen.
- Aufgrund des im Verordnungstext zugrunde gelegten Verbotes der Versickerung von Strassenabwasser sind die Entwässerungsanlage (Mulden) derart zu gestalten, dass eine Beschädigung der Muldenoberfläche (z.B. Erosionen, Bodenvertiefungen infolge Wartungsarbeiten) erschwert bzw. verhindert werden muß.
- Einleitungen von Straßenabwässern sind grundsätzlich unterhalb der Wassergewinnungsanlage in den Grezzbach abzuleiten.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlagen sind zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeistprüfung (UVPG) (für die vorangegangene UVS)
- Hess. Bauordnung (HBO),
- Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG),
- Hess. Naturschutzgesetz (HENatG) –
- Hess. Wassergesetz (HWG),
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90),

jeweils in der z. Zt. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell am 05.07.2007 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 30/2007 vom 24.07.2007.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 04.10.2007 bis einschließlich 12.10.2007 durchgeführt. Die fristgerechte Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.2007.

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 25.06.2009 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, dass Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 29 vom 14.07.2009.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung, Textfestsetzungen, Umweltbericht und allen bis dahin vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen (Themenschwerpunkte: Wasserwirtschaft, Landschaftspflege und Lärmschutz) auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 22.07.2009 bis einschl. 25.08.2009.
Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat den erneuten Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 29.04.2010 zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen. Die fristgerechte Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, dass Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 19 vom 11.05.2010.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung, Textfestsetzungen, Umweltbericht und allen bis dahin vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen (Themenschwerpunkte: Wasserwirtschaft, Landschaftspflege und Lärmschutz) auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 19.05.2010 bis einschl. 22.06.2010.
Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung am 23.09.2010 § 10 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO als Satzung beschlossen.

Künzell
(Siegel)

28. Sep. 2010
(Datum)

(Unterschrift)
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB erfolgte im Künzeller Amtsblatt Nr. 5 vom 01.02.2011.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Künzell
(Siegel)

02. Feb. 2011
(Datum)

(Unterschrift)
Bürgermeister

Ausgleichsfläche in der Gemeinde Eichenzell

Gemarkung Eichenzell, Flur 17 + 19

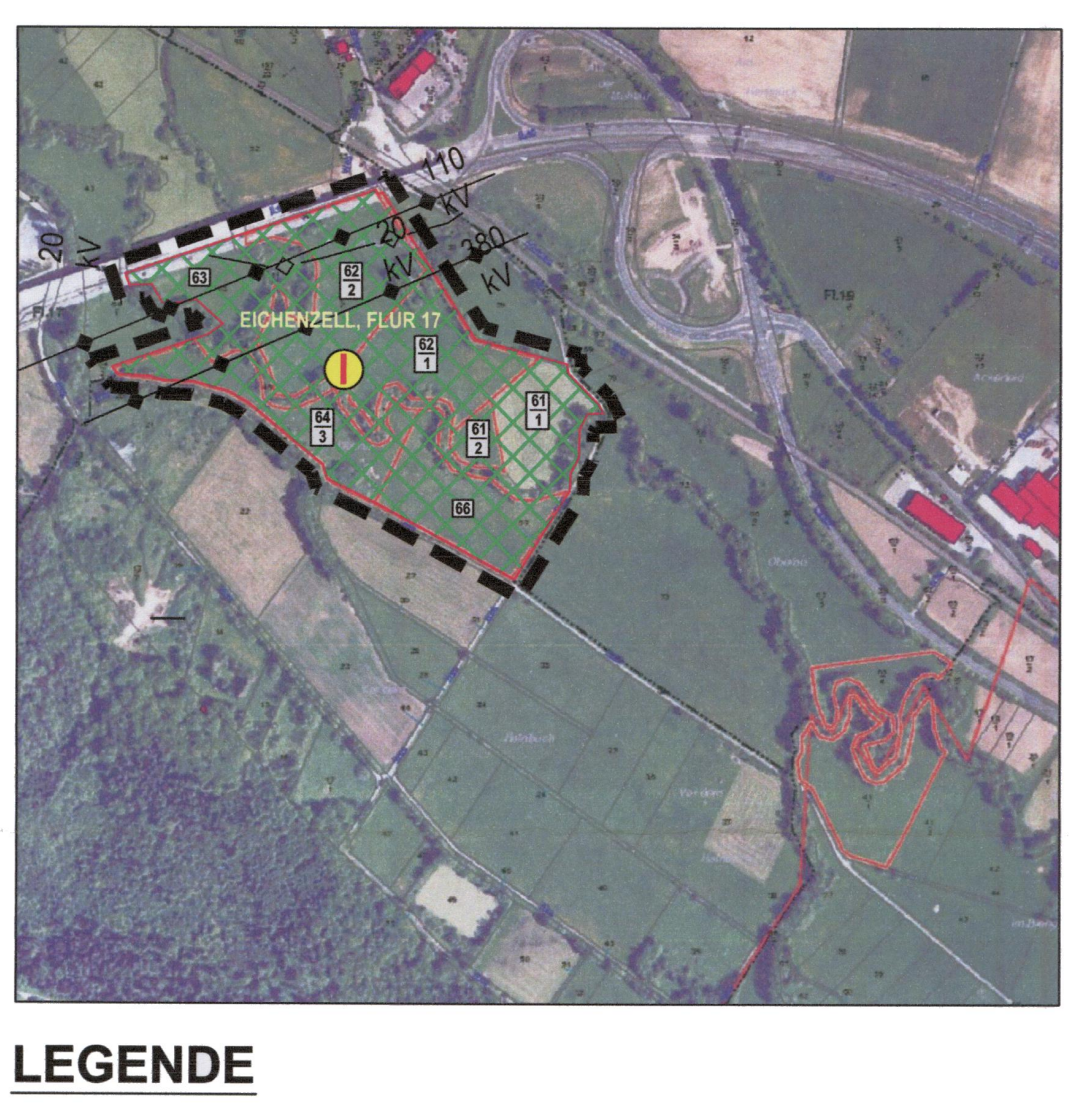

LEGENDE

▬ ▬ Grenze der externen Zusatzgeltungsbereiche zu den Bebauungsplänen "L3379 Neubau der Verbindungsspange Künzell" und L3379 Neubau der Entlastungsstrasse Petersberg"

▨ Entwicklung von Auwald über natürliche Sukzession und durch Initialpflanzung von Weidenstecklingen:
-Salix alba - Silberweide,
-Salix fragilis - Bruchweide,
-Salix viminalis - Korbweide.
Ferner oberflächliches Aufreißen der Grasnarbe im Herbst realisieren, um Ansamung aus vorhandenen Gehölzbeständen zu fördern. Vernässung des Geländes durch Aufgabe vorhandener Dränagen realisieren.
Die Aufwertung der Flächen in Richtung Auwald erfolgt u.a. auch im Hinblick auf die Zielart Bieber. Dieser benötigt neben einem Fließgewässer auch Flachwasserbereiche zum Aufenthalt und zur Nahrungsaufnahme. Auf den Sukzessionsflächen werden deshalb zusätzlich Flachwasserbereiche in Tiefen von 0,5m - 1,0m angelegt, deren Lage, Anzahl und Ausgestaltung vor der Bauausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

PLANZEICHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

🟨 Strassenverkehrsfläche R = gepl. kombinierter Rad- / Gehweg

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

▨ geplante unbefestigte Wirtschaftswege als Ersatz

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

—◆—◆— oberirdisch
——◇—— unterirdisch
G = Gas / kV = Strom / FM = Fernmeldekabel / DN = Wasser

GRÜNFLÄCHEN

🟩 Öffentliche Grünflächen: Verkehrsgrün

WASSERFLÄCHEN

🟦 → wasserführende Gräben und Bäche mit Angabe der Fließrichtung

▭ Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

WSG III Wasserschutzgebiet mit Angabe der Kategorie

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

Ⓓ Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen = Beschreibung siehe Text

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen = Beschreibung siehe Text

SONSTIGE PLANZEICHEN

▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

▦ Aufschüttungsböschung

▦ Einschnittsböschung

✝ Kruzifix, zu erhalten

Übrige Planzeichen siehe:
"Karte 1: Biotoptypen / Realnutzung"

Hinweis:
Die straßenbautechnischen Detailplanungen mit allen dort beigefügten Fachgutachten zur Verbindungsspange Künzell vom April 2009 sowie zur Entlastungsstraße Petersberg vom April 2008 sind als Anlage zur Bauleitplanung Bestandteil derselben.

Gemeinde Künzell

Bebauungsplan

"L 3379 Neubau der Verbindungsspange Künzell"

inklusive
Landschaftspflegerischem Begleitplan
als Ersatz für ein Planfeststellungsverfahren

Maßstab 1 : 2.000
0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 m

Planungsgruppe Freiraum und Siedlung
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Bearbeiter / in	Zeichner / in	Maßstab	Planungsstand	Datum
ESW B. Möller	J.R./bve B.Möller/Wei	1 : 2.000	Satzung	Dezember 2009 Stand: September 2010